

An die  
Freiwillige Feuerwehr  
Florianigasse 160  
5585 Unternberg



# Meldung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers im Ortsgebiet Unternberg

## Daten des Veranstalters:

Name des Veranstalters: .....  
(Bei Firmen oder Vereinen voller Wortlaut)

Geburtsdatum, Firmenbuchnr.: bzw. Vereinsregisternummer: .....

Für das Brauchtumsfeuer verantwortliche Person: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

## Ort des Brauchtumsfeuers:

Anschrift: .....

Grundstück Nr.: ..... Katastralgemeinde: .....

Entfernung zu nächst gelegenen Gebäuden: .....

Grundstückseigentümer: .....

Zustimmung des Grundstückseigentümer: .....  
(Nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer ist)

## Brauchtumsfeuer weitere Daten:

Entzündung am: ..... von ..... bis .....

Vorgesehene Löschvorkehrungen: .....

**Ich nehme zur Kenntnis, dass die rechtlichen Vorgaben gemäß LGBl Nr 38/2011 - Brauchtumsfeuer-Verordnung) einzuhalten sind und Zuwiderhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden.**

Datum: .....

Unterschrift der verantwortlichen Person: .....

Bitte ausgefüllt und unterschrieben in den Postkasten der Feuerwehr (oberer Hauseingang) einwerfen oder einscannen und per Mail senden an: ff-unternberg@lfv-sbg.at

Im Zusammenhang mit dem Brauchtum des Osterfeuerheizens darf erklärend zur "Brauchtumsfeuer-Verordnung", LGBl. Nr. 38/2011, folgendes bekanntgegeben werden:

Im Lungau wurden im Jahr 2011 beinahe 400 Osterfeuer den Gemeinden bzw. den örtlichen Feuerwehren gemeldet. Der überwiegende Teil dieser "Osterfeuer" war in Hausgärten angelegt und verbrannt worden. Mit dieser Maßnahme wollten sich offensichtlich die Hausgartenbesitzer quasi das Verbrennen von Gartenabfällen legalisieren lassen.

Nach Rücksprache mit dem Referat für Volkskultur beim Amt der Salzburger Landesregierung entspricht ein solches Feuer aber nicht dem gelebten Brauchtum des "Osterfeuerheizens". Dieses Brauchtum ist vor allem dadurch charakterisiert, dass das Osterfeuer

- a) für die Allgemeinheit zugänglich und
- b) gemeinschaftsbezogen ist.

Ein eingezäunter privater Hausgarten erfüllt die Voraussetzung der allgemeinen Zugänglichkeit nicht, da damit signalisiert wird, dass der Garten ausschließlich dem Besitzer gehört und es einer Einladung bedarf, um den Garten betreten zu können.

In der Brauchtumsfeuer-Verordnung sind als Veranstalter von Brauchtumsfeuer zB Vereine, eine Orts- oder Glaubensgemeinschaft oder eine "sonstige Personengruppe" angeführt. Bei der "sonstigen Personengruppe" war an "Spontangruppen", wie eine Dorfjugend oder eine Dorfgemeinschaft, die ein Mal im Jahr für ein Brauchtumsfeuer zusammen arbeitet, gedacht. Wenn eine Familie "ihr" Osterfeuer im Hausgarten macht, handelt es sich dabei nicht um eine "sonstige Personengruppe". Hätte der Gesetzgeber auch eine "Familie" in diesem Zusammenhang im Auge gehabt, wären Familien ausdrücklich im Gesetz erwähnt bzw. angeführt worden.

<http://www.salzburg24.at/lungau/sonderverordnung-fuer-osterfeuer/3214474>